

Artikel aus der Bundesverfassung

Aufgabe 1

In zweier Gruppen erhalten die SuS einen Artikel aus der Bundesverfassung. Die SuS überlegen sich dazu ein konkretes Beispiel, welches sie der Klasse präsentieren.

Es handelt sich hierbei um die Grundrechte: Grundrechte sind grundlegende Rechte, die jedem Menschen zustehen und die seine Freiheit und Würde schützen. Sie sind in der Verfassung festgeschrieben und verpflichten den Staat, diese Rechte zu achten und zu schützen.

Artikel 7 – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Artikel 8 – Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Artikel 10 – Recht auf persönliche Freiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Artikel 10 a – Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

Artikel 13 – Schutz der Privatsphäre

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Artikel 15 – Glaubens- und Gewissensfreiheit

Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Artikel 16 – Meinungs- und Informationsfreiheit

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Artikel 17 – Medienfreiheit


Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet. Zensur ist verboten.

Artikel 22 – Versammlungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Artikel 36 – Einschränkung von Grundrechten

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.



Die Bevölkerung kann eine Volksinitiative ergreifen, wenn sie einen Artikel in der Bundesverfassung ändern oder einen neuen hinzufügen möchte.